-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.07.2002

3. Instanz

Datum	25.03.2004

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) wegen eines sog Schockschadens im Wege der Neufeststellung nach Â§ 44 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die KlÃ¤gerin ist die Mutter der am 29. Oktober 1980 geborenen und am 11. April 1998 getÃ¶teten N. W. , fÃ¼r die sie das Sorgerecht hatte, wÃ¤hrend das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Jugendamt der Stadt Solingen lag. Seit November 1988 lebte N. in einem Kinderheim. Ende 1997 zog sie zu dem 1964 geborenen (W), der zu zwÃ¶lf Vorstrafen wegen verschiedener Eigentumsdelikte, schwerer Brandstiftung, Bedrohung und NÃ¶tigung sowie vorsÃ¤tzlicher und gefÃ¤hrlicher KÃ¶rperverletzung, zuletzt wegen KÃ¶rperverletzung zum Nachteil

von N. verurteilt worden und dessen Haftstrafe zur BewÃ¤hrung ausgesetzt war. In der Nacht zum 13. Februar 1998 prÃ¼gelte er N. zum wiederholten Male und warf sie aus der gemeinsamen Wohnung. Seitdem wohnte N. in einer Notschlafstelle der Stadt Solingen, wo es am 23. MÃ¤rz 1998 erneut zu einer Auseinandersetzung mit W kam. Am 31. MÃ¤rz 1998 erbat N. vom Jugendamt die Genehmigung, mit vier Freunden, deren Namen sie sich ausgedacht hatte, ab 2. April 1998 zum Urlaub nach Frankreich zu fahren; sie versicherte, W werde nicht mitkommen. TatsÃ¤chlich reiste sie am 10. April 1998 mit W, dessen beiden BrÃ¼dern W. und M. W. sowie dem gemeinsamen Freund T. M. an die AtlantikkÃ¼ste nach Frankreich (Gemeinde Hautot sur Mer). Die BrÃ¼der M. und W. W. nÃ¤chtigten dort in einem VW-Bus, W mit T. M. und N. in einem Zelt. Am frÃ¼hen Morgen des 11. April 1998 entfernte sich T. M. vom Schlafplatz, um nach Hause zu fahren. W tÃ¶tete N. durch Stiche mit einem von seinem Bruder W. geliehenen Messer. Am Abend informierten zwei Kriminalbeamte die KlÃ¤gerin Ã¼ber den Tod ihrer Tochter. Das Schwurgericht Seine-Maritime verurteilte W am 3. November 2000 wegen vorsÃ¤tzlicher TÃ¶tung von N. W. zu einer Zuchthausstrafe von 18 Jahren.

Am 2. Mai 1998 beantragte die KlÃ¤gerin BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG. Dazu machte sie geltend, durch die Nachricht von der Ermordung ihrer Tochter habe sie sich ein seelisches Leiden zugezogen. Der Antrag blieb ohne Erfolg (Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 7. September 1998).

Mit Antrag vom 17. MÃ¤rz 2000 begehrte die KlÃ¤gerin die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 7. September 1998, was der Beklagte ablehnte (Bescheid vom 10. November 2000; Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2000). Auch Klage (Urteil des Sozialgerichtsgerichts DÃ¼sseldorf (SG) vom 8. Juni 2001) und Berufung der KlÃ¤gerin (Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 16. Juli 2002) blieben ohne Erfolg.

In den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils vom 16. Juli 2002 heiÃt es ua: Das OEG gewÃ¤hre keinen Anspruch auf Versorgung, wenn sich eine SchÃ¤digung â etwa auch des SekundÃ¤ropfers als unmittelbarer Tatzeuge â nicht im rÃ¤umlichen Schutzbereich des OEG, sondern zB in Frankreich ereigne. Nur fÃ¼r den rÃ¤umlichen Geltungsbereich des OEG kÃ¶nne deutschen Organen eine Verantwortung fÃ¼r die Sicherheit der Menschen und fÃ¼r die AufklÃ¤rung von Straftaten zugeschrieben werden. Nach dem Ergebnis der Beweiserhebung habe W die Tochter der KlÃ¤gerin nicht auf Grund eines umfangreichen Tatplans nach Frankreich gelockt, um sie dort zu tÃ¶ten; vielmehr habe er auf Grund eines kurzfristigen Entschlusses vor Ort in Frankreich gehandelt. Dieser Tathergang entspreche auch dem PersÃ¶nlichkeitsprofil des TÃ¤ters. Zwar gebiete der Schutzzweck des Â§ 1 Abs 1 OEG auch, einen kausalen Zusammenhang zwischen Gewalttat und DrittschÃ¤digung anzunehmen, wenn eine Person die Nachricht von der vorsÃ¤tzlichen TÃ¶tung eines nahen AngehÃ¶rigen erhalte und dadurch einen Schock erleide. Diese Lockerung des Unmittelbarkeitserfordernisses greife indessen nur, soweit der Tatzeuge am Tatort geschÃ¼tzt wÃ¤re. Der KlÃ¤gerin wÃ¤re Versorgung nach dem OEG zu versagen, hÃ¤tte sie unmittelbar am Tatort in Frankreich kÃ¶rperliche Verletzungen â etwa durch Messerstiche â selbst erlitten oder aber als Augenzeugin einer solchen Tat sich einen seelischen Schaden

zugezogen. Nur dadurch, dass sie erst in Deutschland mittelbar vom Tatgeschehen in Frankreich erfahren habe, kÃ¶nne sich ihre Rechtsstellung nicht verbessern. Dieses Ergebnis verletze weder das Grundgesetz noch das Recht der EuropÃ¤ischen Union.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§ 1 Abs 1 OEG. DafÃ¼r stÃ¼tzt sie sich im Wesentlichen auf das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 27. September 2001 â L 6 VG 3894/98 -. Das schadenstiftende Geschehen sei fÃ¼r sich und unabhÃ¤ngig vom Ende der Gewalttat an ihrem Kinde zu betrachten. Die versorgungsrechtlich beachtliche Ursachenkette habe erst mit der SchÃ¤digung ihrer Psyche in Deutschland geendet. Dies sei bei dem ursprÃ¼nglichen Ablehnungsbescheid vom 7. September 1998 rechtswidrig verkannt worden. Die schÃ¤dlichen Auswirkungen der Gewalttat auf sie habe das LSG gar nicht erst geprÃ¼ft. Seine BeweiswÃ¼rdigung zum Tathergang habe es ausschlieÃlich auf die Angaben des TÃ¤ters und der Tatzeugen, sÃ¤mtlich enge Verwandte des TÃ¤ters, gestÃ¼tzt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG vom 16. Juli 2002 sowie das Urteil des SG vom 8. Juni 2001 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 10. November 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2000 zu verurteilen, den Bescheid vom 7. September 1998 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen und ihr ab 1. April 1998 BeschÃ¤digtenrente wegen der Gewalttat vom 11. April 1998 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt unter nÃ¤herer Darlegung,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin zu Recht zurÃ¼ckgewiesen, sie hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheides vom 7. September 1998, weil dieser nicht wie von Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X vorausgesetzt, auf unrichtiger Rechtsanwendung beruht oder dabei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist; im Bescheid wurde vielmehr zutreffend ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf OpferentschÃ¤digung verneint. Der Senat hÃ¤lt an seiner Rechtsprechung fest, dass EntschÃ¤digungsansprÃ¼che wegen eines in Deutschland erlittenen Schocks ausgeschlossen sind, wenn die Straftat auÃerhalb des Geltungsbereichs des OEG verÃ¼bt worden und dort die PrimÃ¤rschÃ¤digung eingetreten ist (Senatsurteil vom 10. Dezember 2002, BSGE 90, 190 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 23 S 106).

In dem als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG ist geregelt: Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff

oder Luftfahrzeug infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, erhÃ¤lt wegen deren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Wie der Senat in seiner Grundsatzentscheidung vom 10. Dezember 2002 aaO (mwN) auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung eingehend dargelegt hat, beruht die GewaltopferentschÃ¤digung nach dem OEG darauf, dass den Staat eine besondere Verantwortung fÃ¼r Personen trifft, die durch eine vorsÃ¤tzliche Straftat geschÃ¤digt werden. Die Tatsache, dass der Staat es im Einzelfall nicht vermocht hat, durch den Schutz der Rechtsordnung den BÃ¼rger vor einem gewaltsamen Angriff zu bewahren, lÃ¤sst das BedÃ¼rfnis nach einem Eintreten der Gesellschaft fÃ¼r SchÃ¤den aus einem solchen Angriff hervortreten. Allerdings fÃ¼hrt der Umstand, dass die Gewalttat innerhalb eines staatsfreien Innenraumes wie dem der Familie oder vergleichbarer Beziehungen stattgefunden hat, nicht zur Versagung der EntschÃ¤digung, obwohl dieser Bereich den staatlichen SicherheitskrÃ¤ften nur beschrÃ¤nkt zugÃ¤nglich ist, und zwar auch dann nicht, wenn der innerfamiliÃ¤re Zustand die Gefahr einer Gewalttat in sich barg.

Weiter geht der erkennende Senat davon aus, dass â entsprechend dem Regelungssystem der Kriegsopferversorgung â auch der EntschÃ¤digungsanspruch nach dem OEG eine unmittelbare SchÃ¤digung des Opfers voraussetzt. Die vor allem aus dem Wortlaut des Â§ 1 Abs 1 BVG ("wer") und des Â§ 1 Abs 2 Buchst a iVm Â§ 5 BVG als Erfordernis abgeleitete Unmittelbarkeit wird grundsÃ¤tzlich als enger zeitlicher und Ã¶rtlicher Zusammenhang zwischen dem SchÃ¤digungstatbestand und der schÃ¤digenden Einwirkung iS einer engen, untrennbaren Verbindung beider Tatbestandselemente ohne Ã¶rtliche und zeitliche Zwischenglieder verstanden. Sie betrifft eine Vorfrage der KausalitÃ¤t und begrenzt den berechtigten Personenkreis. Ob das Opfer einer Gewalttat durch den Angriff "unmittelbar" geschÃ¤digt worden ist, beurteilt sich je nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls wertend anhand des Schutzzwecks des Gesetzes (vgl zur Abgrenzung der unmittelbaren feindlichen Ausrichtung: Senatsurteil vom 10. Dezember 2003 â B 9 VG 3/02 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, mwN). Auf dieser Grundlage schÃ¼tzt Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG auch sog "SekundÃ¤ropfer"; im Anschluss an die Rechtsprechung zur Kriegsopferversorgung zÃ¤hlen hierzu auch solche Personen, deren SchÃ¤digung und SchÃ¤digungsfolgen psychischer Natur sind. Im Ergebnis werden die psychischen Auswirkungen einer schweren Gewalttat als mit dieser so unmittelbar verbunden betrachtet, dass beide eine natÃ¼rliche Einheit bilden. In der Anerkennung von Schockschadensopfern liegt keine Erweiterung des Personenkreises gegenÃ¼ber dem BVG, wenngleich darin ein weites VerstÃ¤ndnis des Begriffs der Unmittelbarkeit zum Ausdruck kommt.

Eine Einbeziehung aller durch Kenntnisnahme von der Gewalttat psychisch geschÃ¤digten Personen in den Kreis der Anspruchsberechtigten wÃ¼rde indessen den Rahmen dieser auf dem Ausnahmetatbestand der "aberratio ictus" beruhenden Erweiterung der zu entschÃ¤digenden FÃ¤lle sprengen. Der Senat hat den insoweit

gebotenen engen Zusammenhang (vgl dazu neuerdings Senatsurteile vom 12. Juni 2003 â□□ B 9 VG 8/01 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4 vorgesehen, und â□□ B 9 VG 1/02 R -) bejaht, wenn das SekundÃ¤ropfer am Tatort unmittelbar Zeuge der Tat gewesen ist, als der seelische Schock eintrat, und es zudem aus GrÃ¼nden einer sachgerechten Fassung des Schutzbereichs des OEG als erforderlich angesehen, die Unmittelbarkeit jedenfalls bei nahen AngehÃ¶rigen auch dann anzunehmen, wenn eine solche Person die Nachricht von der vorsÃ¤tzlichen TÃ¶tung des PrimÃ¤ropfers erhÃ¤lt und dadurch einen Schock erleidet, ohne dass eine Tatzeugenschaft vorliegt. Da die NachrichtenÃ¼bermittlung generell eine rÃ¤umliche und zeitliche Distanz zum primÃ¤ren Tatgeschehen bedingt, eignet sich dieses Merkmal hier nicht als Abgrenzungskriterium. Es spielt dabei auch keine Rolle, mit welchem Medium die Todesnachricht Ã¼bermittelt wird. Jedenfalls ist eine mangelnde zeitliche und Ã¶rtliche NÃ¤he grundsÃ¤tzlich nicht dazu angetan, die erforderliche Unmittelbarkeit in Frage zu stellen. Vielmehr wird diese ggf durch die enge persÃ¶nliche Beziehung zwischen PrimÃ¤r- und SekundÃ¤ropfer begrÃ¼ndet (zur personalen NÃ¤he bei getrennt lebenden Eheleuten vgl Senatsurteil vom 12. Juni 2003 â□□ B 9 VG 1/02 R â□□ mwN).

Gemessen an diesen Kriterien kÃ¤me eine EntschÃ¤digung der KlÃ¤gerin nach dem OEG nur in Betracht, wenn sie infolge der Nachricht Ã¼ber die TÃ¶tung ihrer Tochter, also einer besonders nahen AngehÃ¶rigen, einen Schockschaden erlitten hÃ¤tte, wozu das LSG allerdings â□□ von seinem Standpunkt auch zu Recht â□□ keine Feststellungen getroffen hat (vgl dazu auch Senatsurteil vom 8. August 2001, BSGE 88, 240, 245 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 20 S 88).

Der EntschÃ¤digungsanspruch der KlÃ¤gerin scheitert hier daran, dass der tÃ¤tliche Angriff auf ihre Tochter und deren SchÃ¤digung in Frankreich, also im Ausland, stattgefunden hat. Ihm steht das dem OEG innewohnende TerritorialitÃ¤tsprinzip entgegen.

Nach der ausdrÃ¼cklichen Regelung des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG erhÃ¤lt ua nur derjenige GewaltopferentschÃ¤digung, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines tÃ¤tlichen Angriffs eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Somit werden jedenfalls solche FÃ¤lle vom OEG nicht erfasst, bei denen sich der Angriff und die SchÃ¤digung im Ausland ereignet haben. DemgemÃ¤Ã□ hat ein im Ausland stationierter deutscher Soldat, dessen Ehefrau auÃ□erhalb des dortigen NATO-StÃ¼tzpunktes einer Gewalttat zum Opfer fiel, fÃ¼r sich und seine Kinder keinen Hinterbliebenenrentenanspruch (Senatsurteil vom 18. Juni 1996 â□□ 9 RVg 4/94 â□□ USK 9663).

Der Gewaltopferschutz im Ausland bleibt grundsÃ¤tzlich der Rechtsordnung des jeweiligen Aufenthaltsstaates Ã¼berlassen. In seinen Genuss kÃ¶nnen deutsche StaatsangehÃ¶rige ggf bei Vorliegen entsprechender zwischen- oder Ã¼berstaatlicher Vereinbarungen gelangen. Eine weitere Frage ist dann, inwieweit dort auch psychische SekundÃ¤rschÃ¤den entschÃ¤digt werden. Allenfalls kann durch das Erfordernis der Gegenseitigkeit (vgl Â§ 1 Abs 4 Nr 3 OEG) Einfluss genommen werden, Deutschen bei SchÃ¤digungen durch Gewalttaten im Ausland

einen Versorgungsschutz wie im Inland zu verschaffen (vgl Senatsurteil vom 6. MÃ¤rz 1996, SozR 3-3800 Â§ 10 Nr 1 S 4 ff).

Problematisch ist die Anwendung des in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG verankerten TerritorialitÃ¤tsprinzips auf FÃ¤lle, bei denen â wie hier â der tÃ¤tliche Angriff und die primÃ¤re SchÃ¤digung im Ausland erfolgt sind, jedoch ein naher AngehÃ¶riger im Inland durch die Nachricht Ã¼ber dieses Geschehen einen Schock, dh eine sekundÃ¤re SchÃ¤digung, erlitten hat. Hinsichtlich des rÃ¤umlichen Geltungsbereichs des OEG ist der Gesetzeswortlaut nicht eindeutig. Nach der gesetzgeberischen Konzeption wird die EntschÃ¤digungspflicht des Staates durch die Grenzen seines Sicherheitsregimes beschrÃ¤nkt. Nur im rÃ¤umlichen Geltungsbereich des OEG (einschlieÃlich deutscher Schiffe und Luftfahrzeuge) kÃ¶nnen die deutschen Organe eine Verantwortung fÃ¼r die Sicherheit der Menschen und fÃ¼r die AufklÃ¤rung von Straftaten tragen. Soweit die Straftat auÃerhalb des Geltungsbereichs des OEG verÃ¼bt wird und der PrimÃ¤rschaden auch dort eintritt, schlieÃt es der Schutzzweck des Gesetzes aus, dem SekundÃ¤ropfer auf Grund der seinerseits innerhalb des Geltungsbereichs erlittenen SchockschÃ¤digung einen EntschÃ¤digungsanspruch zuzubilligen. In FÃ¤llen wie dem vorliegenden ist die Bundesrepublik Deutschland objektiv nicht in der Lage, die PrimÃ¤ropfer (hier die Tochter der KlÃ¤gerin) vor den an ihnen begangenen Gewalttaten zu schÃ¼tzen und den rechtswidrigen Angriff zu verhindern. Der Ort des Eintritts der SchockschÃ¤digung reicht insoweit nicht aus, um einen hinreichenden Inlandsbezug zu begrÃ¼nden. Da die psychischen Auswirkungen eines Gewaltgeschehens mit diesem eine natÃ¼rliche Einheit bilden, ja ohne dieses nicht zu denken sind, hÃ¤lt es der Senat nicht fÃ¼r sachgerecht, in Ansehung des TerritorialitÃ¤tsprinzips PrimÃ¤r- und SekundÃ¤rschÃ¤digung unabhÃ¤ngig von einander zu betrachten. Entsprechend der gesetzgeberischen Konzeption, die an die Gewalttat anknÃ¼pft, ist dabei vielmehr entscheidend auf den Ort der Gewalttat und der PrimÃ¤rschÃ¤digung abzustellen. Fallen diese VorgÃ¤nge nicht in den Geltungsbereich des OEG, so kann sich der Schutz dieses Gesetzes auch nicht auf die damit zusammenhÃ¤ngende SchockschÃ¤digung erstrecken. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der TÃ¤ter eine sekundÃ¤re SchÃ¤digung bei nahen AngehÃ¶rigen seines primÃ¤ren Opfers in seinen Vorsatz mit aufgenommen hat.

Bei einer anderen Beurteilung ergÃ¤ben sich auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG)) unzutrÃ¤gliche Konsequenzen, auf die auch schon im Berufungsurteil hingewiesen worden ist. Denn weder erscheint es angÃ¤ngig, inlÃ¤ndische SekundÃ¤ropfer zu entschÃ¤digen, wenn die im Ausland betroffenen PrimÃ¤ropfer von einer Anwendung des OEG ausgeschlossen sind, noch lieÃe es sich rechtfertigen, wenn Personen, die im Inland durch die Nachricht Ã¼ber eine auslÃ¤ndische PrimÃ¤rschÃ¤digung einen Schock erleiden, entschÃ¤digungsrechtlich besser gestellt wÃ¼rden als solche, die durch ein unmittelbares Tatzeugenerlebnis im Ausland psychisch beeintrÃ¤chtigt werden. Das zeigt auch ein Blick auf den vorliegenden Fall: HÃ¤tte die KlÃ¤gerin den Schockschaden wÃ¤hrend eines (gedachten) gemeinsamen Frankreich-Urlaubs bei sonst vergleichbaren Gegebenheiten (telefonische Benachrichtigung Ã¼ber den Tod der Tochter) erlitten, kÃ¶nnte sie eindeutig nicht nach dem OEG entschÃ¤digt werden. Nicht anders verhielte es sich, wenn sie dort sogar unmittelbar nach der

Tat Zeugin des Geschehenen geworden wÃ¤re. Nur deshalb, weil sie sich seinerzeit in Deutschland aufgehalten hat, darf ihr keine bessere Rechtsstellung erwachsen. Dies gilt auch im Vergleich zu ihrer Tochter, fÃ¼r die, wenn sie die Tat Ã¼berlebt hÃ¤tte, ebenfalls eine EntschÃ¤digung nach dem OEG entfiele.

Der erkennende Senat braucht hier nicht darÃ¼ber zu befinden, wie FÃ¤lle zu behandeln sind, bei denen der tÃ¤tliche Angriff im Inland erfolgt, die (primÃ¤re) SchÃ¤digung jedoch im Ausland eingetreten ist (vgl dazu Behn, ZfS 1993, 289, 290). Denn der vorliegende Fall bietet nach den nicht mit durchgreifenden VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen, das Bundessozialgericht bindenden Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass hinreichende Elemente der in Frankreich vollendeten Tat bereits in Deutschland stattgefunden haben.

Eine verfassungswidrige RegelungslÃ¼cke, die gegebenenfalls nach Art 3 Abs 1 und Art 20 Abs 1 GG zu schlieÃen wÃ¤re, liegt hier nicht vor. Die Bundesregierung hat bereits nach den Ereignissen vom 11. September 2001 in den USA herausgestellt, dass der deutsche Staat vor dererlei SchÃ¤digungen seine BÃ¼rger nicht zu schÃ¼tzen vermag; dies sei auch vor dem Hintergrund des unkalkulierbaren Kostenrisikos hinzunehmen (vgl BT-Drucks 14/7270). Eine solche Zielstellung ist angesichts des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums nicht willkÃ¼rlich (BVerfGE 87, 234, 262 ff mwN). Dementsprechend verbietet sich auch unter dem Gesichtspunkt einer Kompensation entsprechender SchwÃ¤chen im auslÃ¤ndischen oder zwischenstaatlichen Recht eine "lÃ¼ckenfÃ¼llende" Rechtsauslegung iS einer Erstreckung der deutschen GewaltopferentschÃ¤digung auf SchockschÃ¤den, die infolge von Auslandstaten eingetreten sind (zur Rechtsfortbildung vgl Senatsurteil vom 16. April 2002, BSGE 89, 199, 202 ff = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 21 S 95 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024